



**Niederhasli**

natürlich stadtnah leben

**Politische Gemeinde**

**Einladung zur  
Gemeindeversammlung**

**Dienstag, 5. Juni 2018  
20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle Seehalde  
Mettmenhasli**

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Dienstag, 5. Juni 2018, 20.00 Uhr, findet in der neuen Mehrzweckhalle Seehalde, Mettmehasli, die nächste Gemeindeversammlung statt.

Der Gemeinderat hat folgende Traktandenliste festgelegt:

1. Genehmigung Jahresrechnung 2017 der politischen Gemeinde Niederhasli	Seite 4
2. Genehmigung Abrechnung Erweiterungsbau Schulanlage Linden, Niederhasli	Seite 22
3. Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks Kat.-Nr. 478, Niederglatterstrasse 12, Niederhasli	Seite 24
4. Genehmigung Gestaltungsplan «Zentrumweg», Niederhasli	Seite 28
5. Genehmigung Totalrevision Personalverordnung (PVO)	Seite 35
6. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes	

#### *Aktenauflage*

Die Akten liegen ab Montag, 7. Mai 2018, während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, Büro Nr. 14, zur Einsicht auf.

#### *Anfragen*

Anfragen von allgemeinem Interesse nach § 17 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat bis spätestens Dienstag, 22. Mai 2018, schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

#### *Stimmberechtigung*

An der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Niederhasli sind alle Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in Niederhasli haben, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

#### *Rekursmöglichkeiten*

Mit Rekurs in Stimmrechtssachen kann innert fünf Tagen nach Publikation der Entscheide die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung gerügt werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Im übrigen kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden (§§ 19 und 20 VRG).

In beiden Fällen ist das Rekurschreiben mit einem Antrag und dessen Begründung zu versehen und an den Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, zu richten.

### *Kontakt*

Bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung steht Ihnen die Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, gerne zur Verfügung (Tel.-Nr. 043 411 22 50 / [gemeinde@niederhasli.ch](mailto:gemeinde@niederhasli.ch)).

### *Beleuchtender Bericht*

Die Beleuchtenden Berichte zu Gemeindeversammlungen werden jeweils auch auf der Website der Gemeinde, [www.niederhasli.ch](http://www.niederhasli.ch), unter der Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung» aufgeschaltet.

Wünschen Sie künftig die regelmässige Zustellung der Beleuchtenden Berichte per Post? Lassen Sie sich bei der Abteilung Präsidiales und Gesellschaft unter Angabe Ihrer Adresse in die Abonnenten-Liste eintragen (Tel.-Nr. 043 411 22 50 / [gemeinde@niederhasli.ch](mailto:gemeinde@niederhasli.ch) / [www.niederhasli.ch](http://www.niederhasli.ch) – Online-Schalter).

*Niederhasli, 4. April 2018*

*Gemeinderat Niederhasli*

## **Traktandum 1**

### **Genehmigung Jahresrechnung 2017 der politischen Gemeinde Niederhasli**

#### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 11 Ziffer 4 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2017 der politischen Gemeinde Niederhasli mit einem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 2'249'783.40, welcher in das Eigenkapital eingelegt wird, Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 7'296'020.86 und keinen Nettoinvestitionen im Finanzvermögen wird genehmigt. Durch den Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung erhöht sich das Eigenkapital von Fr. 40'274'794.81 auf Fr. 42'524'578.21.

#### **Weisung**

Anstelle eines budgetierten Aufwandüberschusses von Fr. 1'171'600 weist die Laufende Rechnung einen Ertragsüberschuss von Fr. 2'249'783.40 aus. Dieses Resultat ist hauptsächlich auf folgende Gründe zurückzuführen:

Verbesserungen:

- Mehrertrag Grundstückgewinnsteuern (+ Fr. 2'677'000)
- Minderaufwand Abschreibungen (- Fr. 223'000 Steuerhaushalt, mit Werkbetrieben - Fr. 286'000)
- Auflösung Rückstellung Pensionskassen-Sanierungsbeiträge (Fr. 208'000)
- Mehrertrag aktive abzüglich passive Steuerauscheidungen (+ Fr. 203'000)
- Mehrertrag Baubewilligungsgebühren (+ Fr. 82'000)

Verschlechterungen:

- Mehraufwand Lohnkostenanteil an Kanton Schule (+ Fr. 82'000)
- Minderertrag Steuern frühere Jahre (- Fr. 163'000)
- Minderertrag Steuern laufendes Jahr (- Fr. 150'000)
- Mehraufwand Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime (+ Fr. 234'000)

Die Verbesserung von Fr. 3'421'383.40 gegenüber dem Budget ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, aber in erster Linie auf den Mehrertrag bei den Grundsteuern von ca. Fr. 2'677'000.–. Der gesamte Mehrertrag beläuft sich auf Fr. 3'264'075.49, worin auch Kostenrückerstattungen für Jugendheime von ca. Fr. 450'000.– und Ausländer in der wirtschaftlichen Hilfe von rund Fr. 186'000.– enthalten sind.

Der gesamte Minderaufwand beläuft sich auf Fr. 157'307.91. Darin sind ebenfalls die Minderaufwendungen für die Pensionskostenbeiträge der Asylbewerber von Fr. 270'000.– enthalten sowie die Mehraufwendungen für Jugendheime und Ausländer in der wirtschaftlichen Hilfe von total Fr. 636'000.–, die den Steuerhaushalt nicht belasten.

Der Ertragsüberschuss von Fr. 2'249'783.40 liegt im Bereich des letztjährigen Aufwandüberschusses von Fr. 2'403'487.11, womit sich das Eigenkapital in etwa wieder auf der Höhe von Ende 2015 befindet.

Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
48'343'911.62	45'940'424.51	47'552'700	46'381'100	47'395'392.09	49'645'175.49
	2'403'487.11		1'171'600		
48'343'911.62	48'343'911.62	47'552'700	47'552'700	2'249'783.40	49'645'175.49
9'084'423.20	1'290'382.15	10'541'000	502'000	7'326'110.67	30'089.81
	7'794'041.05		10'039'000		7'296'020.86
9'084'423.20	9'084'423.20	10'541'000	10'541'000	7'326'110.67	7'326'110.67
7'794'041.05		10'039'000		7'296'020.86	
	4'846'041.05		5'147'000		4'638'020.86
2'403'487.11		1'171'600			
	5'351'487.11		6'063'600		2'249'783.40
10'197'528.16	10'197'528.16	11'210'600	11'210'600	7'296'020.86	7'296'020.86

**1. Laufende Rechnung**

Total Aufwand  
 Total Ertrag  
 Aufwandüberschuss  
 Ertragsüberschuss

**2. Investitionen im Verwaltungsvermögen**

a) Nettoinvestitionen  
 Total Ausgaben  
 Total Einnahmen  
 Nettoinvestitionen  
 Einnahmenüberschuss

b) Finanzierung I  
 Nettoinvestitionen  
 Einnahmenüberschuss  
 Abschreibungen Verwaltungsvermögen  
 Abschreibungen Bilanzfehlbetrag  
 Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung  
 Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung  
 Finanzierungsfehlbetrag I  
 Finanzierungsüberschuss I

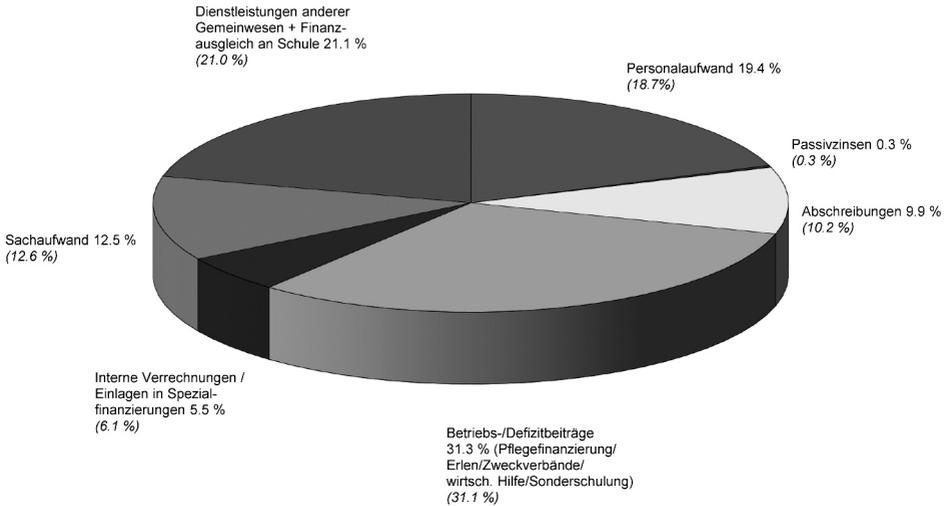
# Übersicht

Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
12'578.00					
	10872.00		0	9'000.00	9'000.00
	1'706.00		0	0.00	0.00
12'578.00	12'578.00		0	9'000.00	9'000.00
1'706.00				0.00	0.00
5'351'487.11			6'063'600	408'216.60	
	5'353'193.11		6'063'600		408'216.60
5'353'193.11	5'353'193.11		6'063'600	408'216.60	408'216.60
26'732'533.70				29'768'281.15	
37'657'472.00				40'315'472.00	
0.00				0.00	
	16'104'691.29				17'837'967.14
	317'510.71				1'524'619.46
	7'693'008.89				8'196'588.34
	40'274'794.81				42'524'578.21
64'390'005.70	64'390'005.70			70'083'753.15	70'083'753.15

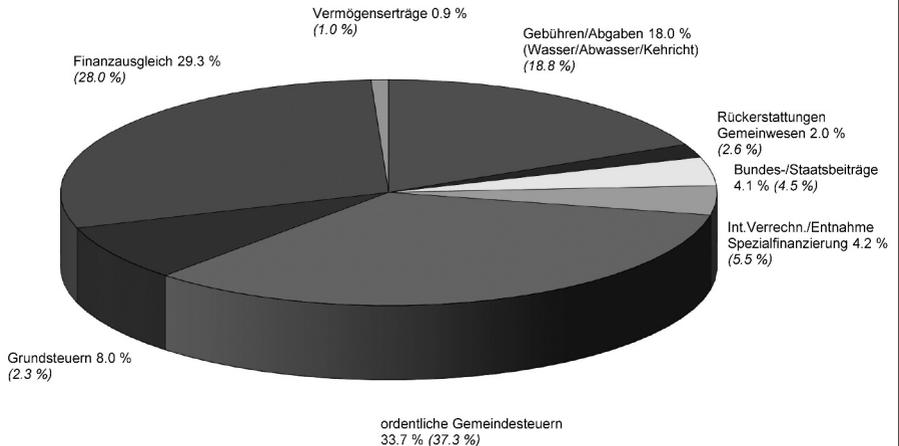
  

<b>3. Investitionen im Finanzvermögen</b>					
a) Nettoveränderung					
Total Ausgaben				9'000.00	
Total Einnahmen					9'000.00
Nettoveränderung				0.00	0.00
b) Finanzierung II					
Nettoveränderung				0.00	0.00
Finanzierungsfehlbetrag I				408'216.60	
Finanzierungsüberschuss I					
Finanzierungsfehlbetrag II					408'216.60
Finanzierungsüberschuss II					
<b>4. Bilanzübersicht</b>					
Finanzvermögen				29'768'281.15	
Verwaltungsvermögen				40'315'472.00	
Spezialfinanzierungen				0.00	
Fremdkapital					17'837'967.14
Verrechnungen					1'524'619.46
Spezialfinanzierungen					8'196'588.34
Eigenkapital					42'524'578.21
				70'083'753.15	70'083'753.15

**Jahresrechnung 2017**  
**Aufwand nach Sachgruppen in %**  
 (zum Vergleich Zahlen Vorjahr)



**Jahresrechnung 2017**  
**Ertrag nach Sachgruppen in %**  
 (zum Vergleich Zahlen Vorjahr)



Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

	Rechnung 2016		Voranschlag 2017		Rechnung 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	3'050'405.20	5777'19.88	3'277'100.00	508'100.00	3'138'898.58	635'370.98
RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	2'608'716.93	10'17'249.00	2'665'500.00	891'200.00	2'587'372.36	1'036'456.06
BILDUNG	14'006'741.30	623'976.97	13'127'900.00	475'300.00	13'355'895.21	587'287.56
KULTUR UND FREIZEIT	1'469'160.25	208'273.45	1'361'500.00	196'200.00	1'359'618.44	208'819.40
GESUNDHEIT	2'140'853.10	4'270.85	2'235'700.00	3'000.00	2'484'773.72	2'810.00
SOZIALE WOHLFAHRT	10'095'261.15	4'364'471.61	9'704'100.00	4'250'000.00	9'828'790.47	4'712'163.90
VERKEHR	1'356'053.90	250'915.60	1'424'700.00	242'700.00	1'435'058.15	250'012.15
UMWELT UND RAUMORDNUNG	5'039'821.95	4'666'988.35	4'715'600.00	4'206'400.00	4'703'713.15	4'343'105.85
VOLKSWIRTSCHAFT	320'964.55	862'774.60	299'200.00	888'100.00	328'189.69	918'457.19
FINANZEN UND STEUERN	8'255'933.29	33'363'804.20	8'741'400.00	347'10'100.00	8'173'082.32	36'950'692.40
<b>Gesamttotal Aufwand/Ertrag</b>	<b>48'343'911.62</b>	<b>45'940'424.51</b>	<b>47'552'700.00</b>	<b>46'381'100.00</b>	<b>47'395'392.09</b>	<b>49'645'175.49</b>
<b>Aufwand-/Ertragsüberschuss</b>	<b>48'343'911.62</b>	<b>2'403'487.11</b>	<b>47'552'700.00</b>	<b>1'171'600.00</b>	<b>2'249'783.40</b>	<b>49'645'175.49</b>

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen - Einzelkonten

Konto	Text	Voranschlag 2017 Saldo	Rechnung 2017 Saldo	Abweichung
	<b>Gesamttotal</b>			
	Ausgaben	10'541'000.00	7'326'110.67	-3'214'889.33
	Einnahmen	502'000.00	30'089.81	-471'910.19
	<b>Ausgabenüberschuss</b>	10'039'000.00	7'296'020.86	
<b>090.02</b>	<b>Werkgebäude Industriestr. 20</b>	88'000.00	161'332.80	73'332.80
5030.01	Werklore / Vordach	88'000.00	161'332.80	73'332.80
<b>140</b>	<b>Feuerwehr und Feuerpolizei</b>	48'000.00	18'866.20	-29'133.80
5060.00	Ersatz Oeh-Wasserverkehrsfahrzeug		1'015.20	1'015.20
5060.01	Ersatz Verkehrsgruppenfahrzeug	95'000.00	35'851.00	-59'149.00
6610.00	Staatsbeiträge	-47'000.00	-18'000.00	29'000.00
<b>160</b>	<b>Zivilschutz</b>		30.76	30.76
5060.00	Mobilien (Zweckverband RONN)		16'794.35	16'794.35
5700.00	Einlage in gesetzliche Spezialfonds		39'200.00	39'200.00
6690.00	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (Schutzraumbautenfonds)		-16'763.59	-16'763.59
6700.00	Ersatzbeiträge für Schutzraumbauten		-39'200.00	-39'200.00
<b>217.03</b>	<b>Schulhaus Linden</b>		579'462.05	579'462.05
5030.01	Erweiterungsbau Schulanlage		558'033.65	558'033.65
5060.00	Möbiliar, Einrichtungen Erweiterungsbau		21'428.40	21'428.40
<b>217.04</b>	<b>Kindergärten (inkl. Schulhaus Oberhasli)</b>		3'843.75	3'843.75
5030.01	Gesamtsanierung Kiga Oberhasli		3'843.75	3'843.75
<b>300</b>	<b>Kulturförderung</b>	3'500'000.00	3'148'513.65	-351'486.35
5620.01	Investitionsbeiträge Mehrzweckhalle Seehalde (Ausführung)	3'500'000.00	3'148'513.65	-351'486.35
<b>340</b>	<b>Sport</b>	200'000.00	186'265.10	-13'734.90
5650.01	Sportanlage Erlen, Weiterhaltende Massnahmen	200'000.00	186'265.10	-13'734.90

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen - Einzelkonten

Konto	Text	Voranschlag 2017 Saldo	Rechnung 2017 Saldo	Abweichung
<b>342</b>	<b>Gemeinschafts-Schiessanlage "Salen" Oberhasli</b>			
5060	Erneuerung Schiessstand	40'000.00	38'556.00	-1'444.00
6620	Beiträge anderer Gemeinden	80'000.00	77'112.00	-2'888.00
		-40'000.00	-38'556.00	1'444.00
<b>540</b>	<b>Jugend</b>	100'000.00	-100'000.00	-100'000.00
5010.00	Wiederaufbau Skaterpark	100'000.00	-100'000.00	-100'000.00
<b>588</b>	<b>Asylbewerberbetreuung</b>	1'000'000.00	-1'000'000.00	-1'000'000.00
5030.00	Bau Erweiterung Asylunterkunft	1'000'000.00	-1'000'000.00	-1'000'000.00
<b>589</b>	<b>Soziale Wohlfahrt Übriges</b>		5'744.60	5'744.60
5620.00	Beitrag an Investitionen ZV Sozialdienste - Neuer Standort Fachbereiche Beratung Brunnwiesenstr. 8		5'744.60	5'744.60
<b>620</b>	<b>Gemeindestrassen</b>	1'038'000.00	432'686.40	-605'313.60
5010.03	Umgestaltung Ortsdurchfahrt Regensdorfstrasse	100'000.00	530.70	-99'469.30
5010.11	Sanierung Haldenstrasse	20'000.00	10'353.45	-9'646.55
5010.12	Sanierung Glämischstrasse	630'000.00	324'502.65	-305'497.35
5010.13	Sanierung Herrenbergstrasse	20'000.00	11'705.50	-8'294.50
5010.18	Verkehrsberuhigung Mettmenhasistrasse Dorfeingang Mettmenhasli	65'000.00	1'421.70	-63'578.30
5010.21	Sanierung Höhenweg und Bezenbuckstrasse Nord	20'000.00	18'998.10	-1'001.90
5010.30	Belagsanierung Birchstrasse oberer Teil		-10'600.70	-10'600.70
5010.34	Sanierung Haslibergstrasse	15'000.00	16'890.85	1'890.85
5010.36	Trottoir Mandachstrasse	53'000.00	-1'241.00	-54'241.00
5010.39	Parkplätze Mehrzweckhalle/Seebadi		1'423.10	1'423.10
5060.01	Ersatz Fahrzeuge Werk (Nissan, Elektrofahrzeug)	100'000.00	55'576.80	-44'423.20
5810.00	Planung Lärmkonzept Verkehr	30'000.00	3'125.25	-26'874.75
6600.00	Bundesbeiträge	-15'000.00		15'000.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen - Einzelkonten

Konto	Text	Voranschlag 2017 Saldo	Rechnung 2017 Saldo	Abweichung
<b>640</b>	<b>Bundesbahnen</b>		<b>1'982.55</b>	<b>1'982.55</b>
5010.00	Fussgängersteg Bahnhof		1'982.55	1'982.55
<b>701</b>	<b>Wasserwerk</b>	<b>1'035'000.00</b>	<b>366'474.57</b>	<b>-668'525.43</b>
5010.07	WL-Ergänzung Regensdorferstrasse	500'000.00	13'956.16	-486'043.84
5010.08	WL Birchstrasse oberer Teil	20'000.00	68'435.37	68'435.37
5010.13	WL Haslibergstrasse unterer Teil	30'000.00	15'430.88	-4'569.12
5010.23	WL Haldenstrasse	30'000.00	8'703.24	-21'296.76
5010.24	WL Glärnischstrasse	640'000.00	332'752.65	-307'247.35
5010.25	WL Herrenbergstrasse	20'000.00	5'869.77	-14'130.23
5010.28	WL Höhenweg und Bezenbuckstrasse Nord	25'000.00	20'811.81	-4'188.19
5010.33	Ersatz WL Teilstück Mandachstrasse		32'600.88	32'600.88
6100.01	Wasseranschlussgebühren	-200'000.00	-132'086.19	67'913.81
<b>710</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>	<b>2'835'000.00</b>	<b>2'289'968.88</b>	<b>-545'031.12</b>
5010.15	Sanierung Kanal Regensdorferstrasse	60'000.00		-60'000.00
5010.16	Sanierung Hausanschlüsse Regensdorferstrasse	100'000.00		-100'000.00
5010.17	Kanal Haldenstrasse	20'000.00	9'485.70	-10'514.30
5010.18	Kanal Glärnischstrasse	240'000.00	242'581.77	2'581.77
5010.19	Kanal Herrenbergstrasse	15'000.00	8'328.98	-6'671.02
5010.21	Ergänzung Schmutzwasserkanal Mandachstrasse		72'002.55	72'002.55
5010.22	Retention Lindenstrasse		190'821.15	190'821.15
5620.04	ARA Niederglatt, Ausbau ARA 2030	2'550'000.00	1'516'572.30	-1'033'427.70
5810.01	Aufnahme Hausanschlüssen	50'000.00	35'660.46	-14'339.54
6100.00	Kanalisationsanschlussgebühren	-200'000.00	214'515.97	414'515.97
<b>720</b>	<b>Abfallbeseitigung</b>	<b>25'000.00</b>		<b>-25'000.00</b>
5060.00	Anteil Elektrofahrzeug	25'000.00		-25'000.00

## Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen - Einzelkonten

Konto	Text	Voranschlag 2017 Saldo	Rechnung 2017 Saldo	Abweichung
<b>750</b> 5010.00	<b>Gewässerunterhalt und -Verbauung</b> Durchlass Furtbach - SBB		<b>6'546.95</b> 6'546.95	<b>6'546.95</b> 6'546.95
<b>790</b> 5810.01 5810.02	<b>Raumordnung</b> Energieplanung Planung Entwicklungsstrategie ONN (Interkommunaler Richtplan)	<b>50'000.00</b> 50'000.00	<b>8'731.25</b> 508.70 8'222.55	<b>-41'268.75</b> 508.70 -41'777.45
<b>801</b> 5010.00	<b>Unterhalt Meliorationsstrassen</b> Sanierung Salenstrasse	<b>80'000.00</b> 80'000.00	<b>47'015.35</b> 47'015.35	<b>-32'984.65</b> -32'984.65

## Investitionsrechnung Finanzvermögen - Einzelkonten

Konto	Text	Voranschlag 2017 Saldo	Rechnung 2017 Saldo	Abweichung
<b>942</b> 7920.00 8100.00	<b>Grundeigentum Finanzvermögen</b> Übertrag Buchgewinn an Laufende Rechnung Verkauf von Mobilien	<b>0</b> 0	<b>0</b> 9'000.00 -9'000.00	<b>0</b> 9'000.00 -9'000.00



## **Begründung der wesentlichsten Abweichungen der Laufenden Rechnung**

### **020 Gemeindeverwaltung (- 201'234)**

Tiefere Lohnkosten durch unbezahlten Urlaub sowie nicht ausgeschöpfte Stellenprozente und Beschäftigung Lehrabgängerin. Weil die Pensionskasse Ende 2017 einen Deckungsgrad von 100,0 % auswies, ist gemäss Empfehlung des Gemeindeamts die restliche Rückstellung von einem Jahr zugunsten der Laufenden Rechnung vollständig aufzulösen, was für das gesamte Gemeindepersonal zu einer Verbesserung von total ca. Fr. 116'000 führt. Die Frankiermaschine musste ersetzt und das neue Fahrzeug der Liegenschaften ausgebaut werden. Im Gegenzug sind tiefere Installationskosten der IT-Geräte, geringere EDV-Verarbeitungs- sowie Portokosten angefallen. Die Aufwendungen des Gemeindeingeniieurs sind durch viele Baugesuche gestiegen, der entsprechende Gebührenertrag ist aber auch fast doppelt so hoch ausgefallen.

### **090 Verwaltungsliegenschaften (- 30'414)**

Es sind tiefere Heizöl- und Stromkosten zu verzeichnen. Es sind einige nicht voraussehbare Reparaturen eingetreten, z.B. musste im Gemeindehaus der Geschirrspüler und eine Türe ersetzt werden. Es wurde eine Lagerhalle für Material aus der Unterkellerung der Mehrzweckhalle Seehalde während der Sanierungsphase angemietet.

### **100 Rechtspflege (- 73'123)**

Die Mandatsentschädigungen für Beistände an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind nochmals deutlich höher ausgefallen, zudem sind Anwaltskosten für Kindsvertretungen zu übernehmen. Der Beitrag an den Zweckverband Sozialdienste des Bezirks Dielsdorf ist durch eine markante Fallabnahme und die Auflösung der BVK-Rückstellungen tiefer ausgefallen. Der Defizitanteil des Zivilstandsamts ist wegen tieferen Personal- und Softwarekosten geringer ausgefallen, der Gebührenertrag hingegen ebenfalls. Es sind mehr Einbürgerungen durch eine Gesetzesrevision beantragt worden. Die anhaltend grosse Bautätigkeit führte zu einer Zunahme der Vermessungsmutationen und im Gegenzug auch zu Mehreinnahmen.

### **101 Betreibungsamt (+ 56'836)**

Die Personalkosten sind durch einen unbezahlten Urlaub und durch Wegfall eines Weiterbildungslehrgangs geringer ausgefallen, dafür mussten IT-Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden. Die Betriebszahlen in Niederhasli sind wieder etwas gesunken, dafür sind diejenigen in Niederglatt gestiegen. Dies führte zu einem nochmals höheren Gebührenertrag, so dass ein Ertragsüberschuss von total Fr. 92'907 resultierte, woran die Gemeinde Niederglatt aufgrund der Einwohner- und Betriebszahlen mit einem Anteil von Fr. 31'970.75 bzw. 34 % partizipierte.

**110 Polizei (- 57'964)**

Der Zweckverband Polizei RONN hat wiederum den prognostizierten Aufwandüberschuss zulasten der Gemeinden nicht voll beanspruchen müssen, was u.a. auf tiefere Personalkosten durch eine Stellenvakanz und den Ertrag aus Parkraumbewirtschaftung zurückzuführen ist. Durch die Verwaltung wurden mehr Polizeibewilligungen und Benützungsgebühren sowie Bussen verrechnet.

**210 Primarschule (- 11'855)**

Auch in der Primarschule mussten erneut mehr Klassenassistenzen beschäftigt werden. Im Zentralschulhaus wurde der neue Logopädie-Raum möbliert. Für diverse Revisionen und Serviceleistungen der Kopierer wurde mehr ausgegeben. Im Schulhaus Rossacker wurde weniger für Klassenlager aufgewendet, dafür war das Schneelager teurer. Höhere Krankentaggeldversicherungsprämien sowie Betriebskosten KITS for Kids durch neuen Vertrag. Mit neuem Berufsauftrag sind die Lohnkostenanteile an den Kanton höher. Die Auflösung der Rückstellung für die Pensionskassen-Sanierungsbeiträge führt bei den Lehrpersonen zu einer Verbesserung über alle Stufen von insgesamt ca. Fr. 92'000. Der Staatsbeitrag für Religion und Kultur wird weiterhin ausgerichtet.

**213 Tagesstrukturen (+ 41'455)**

Höhere Lohnkosten sowie Preiserhöhung auf der Mahlzeitenlieferung. Die bessere Auslastung und die neue Rabattverordnung führen zu höheren Elternbeiträgen. Der Kostendeckungsgrad bleibt bei ca. 57 %.

**217 Schulliegenschaften (+ 96'570)**

Höhere Lohnkosten durch Doppelbesetzung Hauswartstelle hinsichtlich Pensionierung, Pensen-Erhöhung im Linden und mehr Aushilfsentschädigungen. Mehraufwendungen sind vor allem für Reinigungsmittel und für baulichen Unterhalt entstanden. Im Zentralschulhaus wurde die ehemals vermietete Hauswartwohnung in ein Büro und Logopädie-Zimmer umgebaut. Zudem mussten eine Ortbrettverkleidung, ein Boiler und eine Pumpe ersetzt werden, dafür war die Sanierung der Tagesstrukturen-Umgebung günstiger. Im Schulhaus Rossacker und Linden sind kleinere Reparaturen für ein Motorschloss, Lamellenstoren und Heizung angefallen. Bei den Kindergärten musste mehr für Umgebungsarbeiten aufgewendet werden, z.B. für Sandkästen. Die Kehrsaugmaschine im Rossacker konnte günstiger beschafft werden, dafür Reparatur des vom Werk übernommenen Kleintraktors.

**218 Volksschule (- 34'679)**

Keine Taxi-Transporte und weniger Dienstleistungen für Teambildung und Supervision. Wieder etwas höhere Kosten des schulpsychologischen Beratungsdienstes durch Stellenaufstockung.

**220 Sonderschulung (+ 6'626)**

Mehr Fahrtkosten externe Schüler, aber weniger Heimtransporte durch Dritte. Kostensteigerung für Therapien und die Kleingruppenschule Furttal sowie für Tagesschulen, hingegen Reduktion der Platzierungen in privaten Heimen. Mehreinnahmen durch Elternbeiträge, Rückerstattungen von Therapien sowie durch Auszahlung eines Anteils am Ertragsüberschuss der integrativen Schulung Rümlang.

**340 Sport (+ 27'481)**

Bei der Sportanlage Erlen ist das Gesamtdefizit von Fr. 1'171'374.90 leicht über dem veranschlagten Defizit, aber doch einiges tiefer als im Vorjahr mit Fr. 1'274'758.55 und im Rahmen des Defizits 2015 ausgefallen. Der Kostenanteil von Niederhasli liegt bei gut 49 %.

**415 Pflegefinanzierung Alters- und Pflegeheime (+ 233'687)**

Die Normdefizitbeiträge der Langzeitpflege steigen weiter an, weil ein höherer Pflegebedarf besteht und mehr Einwohner in Heimen sind, vor allem auch in privaten Institutionen. Hingegen sind die Restkosten über dem Normdefizit tiefer. Das kantonale Gemeindeamt hat die Gemeinden gemäss Bundesverwaltungsgerichtsurteil angewiesen, Rückstellungen für die so genannten MiGeL-Materialien, wie z.B. Inkontinenz-, Verbandmaterial etc. vorzunehmen, weil diese neu von der öffentlichen Hand und allenfalls auch rückwirkend für die Jahre 2015 bis 2017 zu übernehmen sind. Für die öffentlichen und privaten Heime wurden daher Rückstellungen von rund Fr. 102'000 vorgenommen.

**445 Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (+ 23'938)**

Für die neue Spitex Regional ist ein Restdefizit von Fr. 153'500 entstanden, insbesondere durch die Aufbaukosten. Im Gegenzug ist ein Gewinn von Fr. 99'400 durch die Auflösung des Spitex-Vereins ausbezahlt worden. Bei privaten Spitex-Organisationen wurden einiges mehr Patienten betreut.

**530 Zusatzleistungen zur AHV/IV (- 42'938)**

Die Fallzahlen der Ergänzungsleistungen sind gestiegen, der Aufwand bewegt sich aber auf dem Niveau des Vorjahrs, weil teurere Heimfälle weggefallen sind. Leichte Zunahme der Beihilfen, der Krankheits- und Behinderungskosten, aber weniger kantonalrechtliche Zuschüsse. Die Rückerstattungen sind nochmals angestiegen. Die Staatsbeiträge nahmen analog zum Nettoaufwand leicht ab. Dieser liegt erstmals seit langem unter dem Vorjahr.

**580 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (- 148'314)**

Die Nettokosten für die wirtschaftliche Hilfe liegen zwar einiges unter dem Budget, der Aufwand hat aber weiter zugenommen. Wird zudem berücksichtigt, dass aufgrund eines Gerichtsentscheids die Jugendheime von rund Fr. 450'000 nicht mehr über die wirtschaftliche Hilfe, sondern in Funktion 541 zu verbuchen sind, hat eine Aufwandsteigerung stattgefunden. Dies ist in erster Linie auf die anhaltende Zunahme bei den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (+ Fr. 186'000) zurückzuführen, insbesondere durch den Zuzug eines grossen Unterstützungsfalls. Diese Kosten werden aber vom Kanton zurückerstattet. Ausserdem sind Fallzunahmen festzustellen, sei es bei Pflegekindern- und Heimfällen, wie auch bei Ausländern mit abgelaufenem Kostenersatz. Die Einnahmen sind durch Rentennachzahlungen recht hoch ausgefallen, was zu den tieferen Nettokosten führte.

**588 Asylbewerberbetreuung (- 126'306)**

Der geplante Küchenumbau in der Asylunterkunft Industriestrasse wurde verschoben. Weil das Projekt für die Erweiterung der Asylunterkunft noch nicht ausgeführt wurde, sind weniger Abschreibungen wie auch Mieteinnahmen angefallen. Die Unterbringungs- und Betreuungskosten für die vorläufig Aufgenommenen sind unter der Kostenstelle 580 bzw. 589 verbucht. Das Beschäftigungsprogramm wurde erst im Herbst gestartet.

**650 Regionalverkehr (+ 30'136)**

Kein Unterhalt Buslinien, ausser die Anschaffung der Klappsitze für die Bushaltestellen. Die Beiträge an den ZVV sind durch eine Nachzahlung für 2015 höher ausgefallen.

**701 Wasserwerk (-)**

Durch den warmen Sommer ist ein leicht höherer Wasserverbrauch zu verzeichnen. Weniger Anschaffungen und Reparaturen in den Pumpstationen, weil der Trübungswächter Nassenwil nicht ersetzt wurde. Hingegen mussten das defekte Signalkabel Chutzenmoos und die Wasserleitung Rütisbergstrasse repariert werden, zudem mussten die Quellschutzzonen angepasst werden. Geringere Kapitalfolgekosten, insbesondere der Abschreibungen, durch tiefere Anfangsbuchwerte und Nettoinvestitionen. Höhere Wasserabgaben an Private und Baustellen. Es wird ein Ertragsüberschuss von Fr. 154'685.42 (Budget Fr. 1'200) der Laufenden Rechnung in die Spezialfinanzierung LR eingelegt. Diese weist einen Saldo von Fr. 1'983'200.59 aus; diejenige der Investitionsrechnung Fr. 724'364.75.

**710 Abwasserbeseitigung (-)**

Im baulichen Unterhalt musste die Pumpe Ehrli ersetzt werden. Der Beitrag an den Kläranlage-Zweckverband fiel durch Minderaufwendungen für Strom und Klärschlambeseitigung, Fällungs- und Flockungsmittel, baulichen Unterhalt und mehr Dienstleistungserträgen markant tiefer aus. Weniger Abschreibungen durch geringere Investitionen und tiefere Anfangsbuchwerte. Der Gebührenertrag ist im ersten Jahr nach der Umstellung auf das hydrologische Jahr höher ausgefallen als angenommen. Zum Rechnungsausgleich resultiert eine Einlage in die Spezialfinanzierung von Fr. 402'937.66 (Budget Fr. 500). Die Spezialfinanzierung weist ein Guthaben von Fr. 2'694'688.89 aus.

**720 Abfallbeseitigung (-)**

Höhere Lohnkosten durch die längeren Öffnungszeiten. Mehrkosten für Broschüren, die Wartung der Tore und Installation einer Videoüberwachung beim Sammelplatz Postweg. Es sind höhere Abfuhrkosten zu verzeichnen, die Verwertungskosten von Grüngut und Haushaltskehricht sind aber durch die rückläufige Abfallmenge geringer als im Vorjahr ausgefallen. Leichter Anstieg der Kehrichtgrundgebühren, aber rückläufiger Ertrag aus Sack- und Containergebühren. Der Recyclinghof wurde rege genutzt und auch mit Swico-Sens sind mehr Benützungsgbühren vereinnahmt worden, dafür sind die Vergütungen für diverse Fraktionen tiefer. Die Betriebsrechnung schliesst mit einer Entnahme aus der Spezialfinanzierung von Fr. 4'340.23 (Budget Fr. 71'100) ab. Die Spezialfinanzierung weist einen Stand von Fr. 2'183'729.16 aus.

**790 Raumordnung (- 52'972)**

Die Umsetzung der Entwicklungsstrategie ONN ist in der Investitionsrechnung zu finden, für die Aufwendungen der Jahre 2015/16 wurden Staatsbeiträge ausgerichtet. Weniger für Planungen der Gewässerabstandslinien und Bodenaufwertung sowie Machbarkeitsstudie, auch keine Umzonungen. In der Regionalplanung sind keine ausserordentlichen Aufwendungen angefallen.

**801 Unterhalt Meliorationsanlagen (+ 87'993)**

Der Haldenhofweg musste unplanmässig saniert werden. Der Kanton hat für die Periode 2014–2017 bereits Teilzahlungen für Staats- und Bundesbeiträge geleistet, aber es werden weniger Projekte als angenommen unterstützt. Die in den Vorjahren vereinnahmten Beiträge waren wohl eher zu hoch, so dass auf eine weitere Restanzierung verzichtet und die Abrechnung abgewartet wird.

**840 Beiträge Industrie, Gewerbe, Handel (+ 49'137)**

Der Gewinnanteil der Zürcher Kantonalbank ist aufgrund des besseren Geschäftsergebnisses 2016 nochmals höher ausgefallen.

**900 Gemeindesteuern (+ 2'651'844)**

Der Nettoaufwand für Abschreibungen ist durch den Ertrag der Verlustscheinbewirtschaftung tiefer ausgefallen. Im laufenden Rechnungsjahr ist der Steuerertrag der natürlichen Personen durch die Stagnation der Einwohnerzahl nicht erreicht worden. Der Gesamtertrag ist tiefer als im Vorjahr, als der budgetierte Betrag bereits erreicht wurde (100 % Fr. 17'622'000, budgetiert Fr. 17,8 Mio., Vorjahr Fr. 17,83 Mio.). Der Ertrag der früheren Jahre ist nochmals rückläufig, was auf Mindererträge von juristischen Personen und eine zeitnähere Erfassung der Faktoren im laufenden Jahr zurückzuführen ist. Die Quellensteuer ist durch Aufarbeiten der Pendenzen des Kantons höher ausgefallen. Bei den aktiven wie auch passiven Steuerausscheidungen sind vor allem höhere Erträge durch einen Nachtrag einer juristischen Person zu verzeichnen, aber auch die Ausgaben sind leicht höher, was je nach Einschätzungstätigkeit des Kantons stark variiert. Das Budget der Grundstückgewinnsteuern wurde bei weitem übertroffen, weil ein Einzelfall eines Renditeobjekts zu einem grossen Gewinn führte. Allgemein sind anhaltend grosse Gewinne, aber eine rückläufige Anzahl Handänderungen festzustellen. Analog zu den tieferen Mehrerträgen sind rückläufige Zinserträge bei den Einkommenssteuern entstanden.

Die wesentlichsten Abweichungen:

• Grundstückgewinnsteuern	+ Fr. 2'677'000
• Aktive/Passive Steuerausscheidungen	+ Fr. 203'000
• Quellensteuern	+ Fr. 50'000
• Ordentliche Steuern laufendes Jahr	- Fr. 150'000
• Ordentliche Steuern frühere Jahre	- Fr. 163'000
• Total Mehrertrag Steuern	+ Fr. 2'617'000

**990 Abschreibungen (- 149'690)**

Es waren mehr Debitorenverluste abzuschreiben. Die ordentlichen Abschreibungen des Verwaltungsvermögens sind durch die geringeren Investitionen und tiefere Anfangsbuchwerte massiv tiefer ausgefallen (Fr. 509'000). Geringere Nettoinvestitionen haben auch zu einer Abnahme der Verrechnung an die Werkbetriebe und Asylwesen geführt.

**Begründung der wesentlichsten Abweichungen der Investitionsrechnung****090 Verwaltungsliegenschaften (+ 73'333)**

Das neu erstellte Vordach im Werkgebäude ist durch bauliche Auflagen teurer ausgefallen.

**217 Schulliegenschaften (+ 583'306)**

Es mussten noch Restkosten für den Erweiterungsbau im Schulhaus Linden geleistet werden, der bewilligte Baukredit wurde aber unterschritten.

**300 Kulturförderung (- 351'486)**

Der Kostenanteil 2017 an die Sekundarschule für die Renovation der Mehrzweckhalle Seehalde ist etwas tiefer ausgefallen als geschätzt.

**340 Sport (- 13'735)**

Minderaufwendungen im Bereich der Werterhaltung Eispark der Sportanlage Erlen.

**540 Jugend (- 100'000)**

Der Wiederaufbau des Skaterparks verschiebt sich durch die Bauverzögerung der Mehrzweckhalle Seehalde auf 2018.

**588 Asylbewerberbetreuung (- 1'000'000)**

Durch die rückläufige Zahl der Asylbewerber hat der Ausbau der Unterkunft keine finanzielle Priorität mehr.

**620 Gemeindestrassen (- 605'314)**

Die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt Regensdorferstrasse und die Verkehrsberuhigung Mettmenhasli haben sich durch die Projektverzögerung des Kantons verschoben, zudem wird das Trottoir Mandachstrasse vom Kanton übernommen. Die Sanierung der Glärnischstrasse konnte einiges kostengünstiger realisiert werden.

**701 Wasserwerk (- 668'525)**

Analog zur Gemeindestrasse verzögert sich die Sanierung der Wasserleitung Regensdorferstrasse und das Projekt Glärnischstrasse ist günstiger. Dafür wurde die Sanierung der Wasserleitungen Birch- und Mandachstrasse erst 2017 abgeschlossen. Im Gegensatz zum Vorjahr sind die Anschlussgebühren einiges tiefer und haben das Budget nicht erreicht.

**710 Abwasserbeseitigung (- 545'031)**

Auch in diesem Bereich sind die Kanal- und Hausanschluss-Sanierungen Regensdorferstrasse verschoben worden. Für die Projekte des Vorjahrs an der Mandachstrasse sowie Retention Lindenstrasse sind Restbeträge angefallen. Mit der Ausführung des Kläranlageausbaus wurde fortgefahren, aber der geschätzte Kostenanteil ist um Fr. 1 Mio. tiefer ausgefallen. Die Anschlussgebühren weisen nach dem hohen Ertrag im Vorjahr sogar einen Minusertrag aus, da mit Schlussabrechnungen von Gewerbebetrieben hohe Rückerstattungen erfolgten.

**Bericht der finanztechnischen Prüfstelle**

Nach Beurteilung der Revipro AG, Thalwil, entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die politische Gemeinde Niederhasli geltenden Vorschriften.

Die Revipro AG empfiehlt gemäss Abschied vom 11. April 2018 die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK Niederhasli hat die konsolidierte Jahresrechnung 2017 der politischen Gemeinde Niederhasli geprüft und dabei festgestellt, dass Aufbau und Darstellung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung mit Abschied vom 23. April 2018 die Jahresrechnung 2017 zu genehmigen.

## Traktandum 2

### Genehmigung Abrechnung Erweiterungsbau Schulanlage Linden, Niederhasli

#### Antrag

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 11 Ziffer 5 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Die Abrechnung über den Erweiterungsbau bei der Schulanlage Linden, Niederhasli, vom 31. Oktober 2017, welche einen Nettoaufwand von Fr. 7'772'943.30 ausweist und mit einer Kostenunterschreitung von Fr. 107'056.70, inkl. MwSt., abschliesst, wird genehmigt.

#### Weisung

##### *Ausgangslage*

An der Urnenabstimmung vom 28. September 2014 wurde dem Projekt für den Erweiterungsbau bei der Schulanlage Linden in Niederhasli zugestimmt und ein Bruttokredit von Fr. 7.88 Mio. genehmigt. Der Gemeinderat hat daraufhin die Projektkommission ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten im Sinne des Abstimmungsbeschlusses und im Rahmen des bewilligten Kredits zu vergeben und den Zeitpunkt der Arbeitsausführung des Projekts zu bestimmen.

Im Jahr 2015 wurden die Submissionsverfahren mit den Unternehmern durchgeführt und die entsprechenden Werkverträge für die diversen Arbeitsgattungen konnten ausgestellt werden. Im Februar 2016 wurde mit den Rohbauarbeiten gestartet. Die Ausführungsarbeiten konnten im Oktober 2016, bis auf einige kleineren Mängel, abgeschlossen und die verschiedenen Schulraumprovisorien auf dem Pausenplatz abgebaut werden. Der neue Trakt 2 auf der Schulanlage Linden konnte nach den Herbstferien 2016 an die Verantwortlichen der Primarschule Niederhasli für den Schulbetrieb übergeben werden. Am 24. September 2016 wurde der Neubau der Bevölkerung an einem Tag der offenen Tür vorgestellt.

##### *Kreditabrechnung*

• Bewilligter Kredit	inkl. MwSt. Fr. 7'880'000.00
• Bauabrechnung vom 31. Oktober 2017	Fr. 7'772'943.30
• Kostenunterschreitung (-1.36 %)	<u>Fr. 107'056.70</u>

Während den Arbeiten am Neubau hat die Projektkommission zusammen mit der ARGE Graser Architekten AG/Thomet Partner AG an diversen Sitzungen und Begehungen vor Ort den Bau begleitet und falls notwendig mit Ausführungsänderungen reagiert. Mit 28 Projektänderungen konnte der Neubau optimaler für den Schulbetrieb und Unterhalt und zum Teil kostengünstiger realisiert werden. Der grössten Projektänderung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 16. Februar 2016 zugestimmt. Mit diesem Beschluss konnten die Projektverantwortlichen für Fr. 150'000.– den nicht geplanten Ausbau des vierten Obergeschosses zusammen mit den anderen Räumlichkeiten vornehmen. Dies ohne die Notwendigkeit eines Zusatzkredits.

Die Kostenunterschreitung ist darauf zurückzuführen, dass verschiedene Arbeiten zu besseren Konditionen vergeben werden konnten, Projektänderungen vorgenommen werden konnten und dass keine grösseren, unvorhergesehenen Massnahmen getroffen werden mussten.

#### *Schlussbemerkungen*

Der Gemeinderat und die Projektkommission beantragen der Gemeindeversammlung, die vorliegende Bauabrechnung für den Erweiterungsbau bei der Schulanlage Linden, Niederhasli, zu genehmigen.

#### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK Niederhasli hat Antrag und Weisung des Gemeinderats vom 19. Dezember 2017 betreffend Abrechnung Erweiterungsbau Schulanlage Linden, Niederhasli, zur Kenntnis genommen. Die Abrechnung wurde geprüft und für in Ordnung befunden. Die Buchhaltung stimmt mit den Belegen überein.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung mit Abschied vom 25. April 2018 dieser Abrechnung zuzustimmen.

### **Traktandum 3**

#### **Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks Kat.-Nr. 478, Niederglatterstrasse 12, Niederhasli**

#### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 11 Ziffer 7 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Dem Verkauf des Grundstücks Kat.-Nr. 478, Niederglatterstrasse 12, Niederhasli, an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, zu einem Preis von Fr. 1.5 Mio. wird auf Basis des vorliegenden Kaufvertragsentwurfs zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen, geringfügige Anpassungen in eigener Kompetenz zu genehmigen und das Verkaufsgeschäft abzuwickeln.

#### **Weisung**

##### *Ausgangslage*

Nachdem der Gemeinderat vor rund einem Jahr Kenntnis von der kompletten Neukonzipierung der Haslimärt-Liegenschaft erhalten hat, wurde er umgehend bei der Grundeigentümerin, der UBS Fund Management (Switzerland) AG, vorstellig. Das betroffene Grundstück Kat.-Nr. 2886 befindet sich inmitten des Dorfzentrums Niederhasli und umfasst neben dem langgezogenen Wohn- und Gewerbegebäude auch den Dorfplatz mit seinem Dorfbrunnen und Parkplatzanteilen. Die Entwicklung des Areals hat wesentlichen Einfluss auf die Lebhaftigkeit des Dorfkerns mit seinen Freiräumen und Gewerbebetrieben und schlussendlich auf die Identität der Gemeinde. So hat sich der Gemeinderat frühzeitig mit der künftigen Ausgestaltung des Dorfzentrums auseinandergesetzt und dabei auch die Veräusserung gemeindeeigener Grundstücke in Betracht gezogen.

Um der Eigentümerschaft ideale Bedingungen zur Entwicklung des ganzen Korridors zwischen der Dorfstrasse und der Niederglatterstrasse zu ermöglichen, gleichzeitig aber auch elementare Bedürfnisse der Gemeinde in das Verfahren einzubringen, bot der Gemeinderat der Fondsleitung der UBS das gemeindeeigene Grundstück Kat.-Nr. 478 mit dem Jugendhaus zum Kauf an. Das Angebot wurde an folgende Bedingungen geknüpft:

- Realisierung einer Überbauung mit Wohn- und Gewerberäumen mit grosszügigem Angebot an Räumlichkeiten für Gewerbe- und Detailhandelsbetriebe,
- Gewährung eines Nutzungsrechts am Dorfplatz zugunsten der politischen Gemeinde bzw. der Öffentlichkeit,
- Bestehende Parkplätze und Dorfbrunnen bleiben erhalten und werden in das Projekt einbezogen,
- Öffentliche Fusswegverbindungen zwischen der Rätshweggass und dem Zentrumweg sowie auch zwischen der Dorfstrasse und der Niederglatterstrasse werden sichergestellt,
- Nutzungsrecht an der Unterniveaugarage bei späterer Realisierung einer neuen Garage auf den benachbarten Gemeindegrundstücken zugunsten der politischen Gemeinde.

Das in der Kernzone liegende Grundstück Kat.-Nr. 478 ging mit der Auflösung der Zivilgemeinde Niederhasli im Jahr 2010 ins Eigentum der politischen Gemeinde über. Das Gebäude wird seit mehreren Jahren einerseits von Spielgruppen, andererseits vom Bereich Jugend der Gemeindeverwaltung als Jugendhaus genutzt.

Der Verkauf von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 1 Mio. bedarf gemäss Art. 11 Ziffer 7 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung.

### *Kaufangebot*

Nach diversen eingehenden und positiv verlaufenen Verhandlungen ist die Fondsleitung der UBS auf das Angebot eingetreten und hat eine gerechtfertigte Preisofferte von Fr. 1.5 Mio. für das 519 m<sup>2</sup> grosse Grundstück Kat.-Nr. 478 angenommen. Daraufhin hat sie das Grundstück in den Perimeter ihres privaten Gestaltungsplans «Zentrumweg» einbezogen, welcher der Gemeindeversammlung in einem separaten Geschäft zum Erlass unterbreitet wird.

Die vom Gemeinderat formulierten Bedingungen wurden einerseits in die Gestaltungsplanvorschriften und andererseits in den Kaufvertragsentwurf eingebunden. Damit wird ausreichend gewährleistet, dass das Niederhasler Dorfzentrum in seiner heutigen Ausgestaltung und Identität erhalten bleibt und es sich zu einem späteren Zeitpunkt adäquat weiterentwickeln kann.

Mit der Beurkundung des Kaufvertrags und der neuen Überbauung des Grundstücks werden verschiedene Dienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde im Grundbuch angemerkt. Im Vordergrund stehen dabei die wichtigen Mitbenützungsrechte für die Öffentlichkeit am Dorfplatz und an Aussenparkplätzen sowie auch Fusswegrechte. Weiter gewährt die Käuferin bzw. die jeweilige Eigentümerin der Haslimärt-Liegenschaft der politischen Gemeinde, als Eigentümerin der Grundstücke Kat.-Nr. 480 (Gemeindehaus) und Kat.-Nr. 481 (Kindergarten Dorf), bei einem späteren Anbau einer unterirdischen Tiefgarage ein Mitbenützungsrecht an der bestehenden Garagenzufahrt. Mit dem Eintrag dieser Dienstbarkeiten wird langfristig sichergestellt, dass die Anliegen der Gemeinde auch bei einem allfälligen Eigentumswechsel umgesetzt werden. Die Eigentumsübertragung hat innerhalb eines Jahr nach Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung für die erste Etappe des geplanten Bauvorhabens der Käuferin zu erfolgen.

### *Entwicklungsabsichten der Käuferin*

Das Projekt der UBS-Fondsleitung sieht vor, die bestehenden Gebäude sowie auch das Jugendhaus in zwei Etappen abzubauen und durch einzelne Neubauten zu ersetzen. Derzeit wird von einer Fertigstellung der ersten Etappe mit den drei Wohnhäusern im Jahr 2021 ausgegangen. Die zweite Etappe mit dem Wohn- und Gewerbehause beim Dorfplatz soll bis im Jahr 2024 realisiert werden. Die verkehrsmässige Erschliessung des Areals ist weiterhin via Niederglatterstrasse vorgesehen.

Neben den verschiedenen Nutzungsrechten hat das Aufrechterhalten von Gewerberäumlichkeiten für den Gemeinderat oberste Priorität. Verschiedenartige Betriebe des Detailhandels, Restaurationsbetriebe oder andere Dienstleister sollen das Dorfzentrum Niederhasli auch in Zukunft bereichern und lebendig halten. Diese Forderung ist Bestandteil der massgebenden Bauvorschriften, welche im Gestaltungsplan bindend festzulegen sind. So muss innerhalb des direkt dem Dorfplatz angrenzenden Gebäudes auf mindestens 800 m<sup>2</sup> Raum für die Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung realisiert werden.

### Standortalternative Jugendhaus

Das Gebäude auf dem gemeindeeigenen Grundstück soll nach erfolgter Eigentumsübertragung voraussichtlich im Frühjahr 2019 zulasten der Käuferin abgebrochen werden. Der Verkauf löst somit unweigerlich die Suche nach einer neuen Lokalität für die Jugendarbeit aus. Diesbezüglich hat der Gemeinderat bereits ein Evaluationsverfahren lanciert und eine Projektgruppe eingesetzt. Diese hat den Auftrag, mögliche Alternativstandorte konkret zu prüfen. Es ist für den Gemeinderat selbstverständlich, dass dem Bereich Jugend und den Jugendlichen zum Zeitpunkt des Abbruchs des Jugendhauses eine neue Lokalität zur Verfügung stehen muss. Zumindest ein Teil des Verkaufserlöses von Fr. 1.5 Mio. soll für die Realisierung einer Alternativlösung investiert werden.

### Kosten

Mit Ausnahme des hälftigen Anteils an den Kosten und Gebühren des Notariats und Grundbuchamts fallen der politischen Gemeinde unmittelbar keine direkten finanziellen Aufwendungen an. Vorbehalten bleiben Kosten beim Vorfinden von heute nicht ersichtlichen Gebäudekontaminationen. Indirekte Kosten entstehen unter anderem durch die Räumung der Liegenschaft und die Realisierung einer neuen Lokalität für die Jugendarbeit.

### Schlussbemerkungen

Mit der Veräusserung des gemeindeeigenen Grundstücks an die Eigentümerin der Haslimärt-Liegenschaft und dem gleichzeitigen Einbezug des Grundstücks in den Perimeter des privaten Gestaltungsplans «Zentrumweg» wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung des Niederhasler Dorfzentrums geleistet. Das Zentrum soll mit seinem einladend gestalteten Dorfplatz und einer Vielfalt an Verkaufs- und Gewerbeflächen Anziehungspunkt und Erlebnisort für die Bevölkerung bleiben. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem vorgesehenen Verkauf des Grundstücks Kat.-Nr. 478 an die UBS Fund Management (Switzerland) AG zuzustimmen.



Entwicklungsabsichten der Käuferin

**Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die RPK Niederhasli hat Antrag und Weisung des Gemeinderats vom 20. März 2018 betreffend Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks Kat.-Nr. 478, Niederglatterstrasse 12, Niederhasli, zur Kenntnis genommen. Das Geschäft wurde geprüft und für in Ordnung befunden.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung mit Abschied vom 25. April 2018 den Verkauf des Grundstücks Kat.-Nr. 478, Niederglatterstrasse 12, Niederhasli, für Fr. 1.5 Mio. gutzuheissen.

## **Traktandum 4**

### **Genehmigung Gestaltungsplan «Zentrumweg», Niederhasli**

#### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 10 Abs. 10 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Zentrumweg», Niederhasli, vom 13. Februar 2018, bestehend aus dem Situationsplan 1:500 und den Vorschriften, wird zugestimmt.
2. Dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 7 PBG vom 15. Mai 2018 wird zugestimmt.
3. Vom Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV wird Kenntnis genommen.
4. Die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich gemäss § 89 PBG bleibt vorbehalten.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen am privaten Gestaltungsplan vorzunehmen soweit sie sich zwingend als Folge von Rekursentscheiden oder des Genehmigungsverfahrens ergeben. Zudem kann er Teilkraftsetzungen beschliessen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.
6. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug des Gestaltungsplans beauftragt.

#### **Weisung**

##### *Ausgangslage*

Die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, erwarb im Jahr 2010 das Areal des ehemaligen Haslimärts im Zentrum von Niederhasli. Die im Jahr 1985 realisierte Überbauung mit ihren grossen Gewerbeflächen im Erdgeschoss und Wohnungen in den Obergeschossen bietet für heutige Verhältnisse wenig attraktive Innen- und Aussenräume sowie geringe Flexibilität für die Vermietung. Auch aufgrund der anstehenden Sanierungen verschiedener Bauteile entschied sich die Eigentümerin für eine Neugestaltung des Areals mit dem Ziel, den öffentlichen Charakter des Dorfplatzes zu stärken und das Wohnungsangebot sowie die Durchgrünung auf dem Areal zu erhöhen. Für die Realisierung eines Neubauprojekts im Zentrum der Gemeinde Niederhasli ist die Durchführung eines Gestaltungsplanverfahrens auf der Basis einer geeigneten, qualitativ hochstehenden Nutzungsstudie und städtebaulichen Studie sinnvoll.

### *Gestaltungsplan*

Das Instrument des Gestaltungsplans ist in den §§ 83 bis 87 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) geregelt. Gestaltungsplanverfahren sollen städtebaulich, architektonisch und wohnhygienisch einwandfreie Gesamtüberbauungen ermöglichen. Die Zahl, die Lage, die äusseren Abmessungen sowie die Nutzweisen und Zweckbestimmungen der Bauten werden dabei für bestimmt umgrenzte Gebiete bindend festgelegt. Dabei darf von den Bestimmungen über die Regelbauweise und von den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden. Gestaltungspläne können mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auch von privaten Grundeigentümern aufgestellt werden.

Der private Gestaltungsplan «Zentrumweg» wurde am Freitag, 2. März 2018, im Sinne von § 7 PBG in den amtlichen Publikationsorganen öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde das Anhörungsverfahren von nach- und nebengeordnete Planungsträger eingeleitet. Innext 60 Tagen kann sich jedermann beim Gemeinderat zum Planinhalt äussern. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird der Gemeinderat im Vorfeld der Gemeindeversammlung gesamthaft entscheiden und den entsprechenden Bericht den Stimmberechtigten in geeigneter Form zugänglich machen.

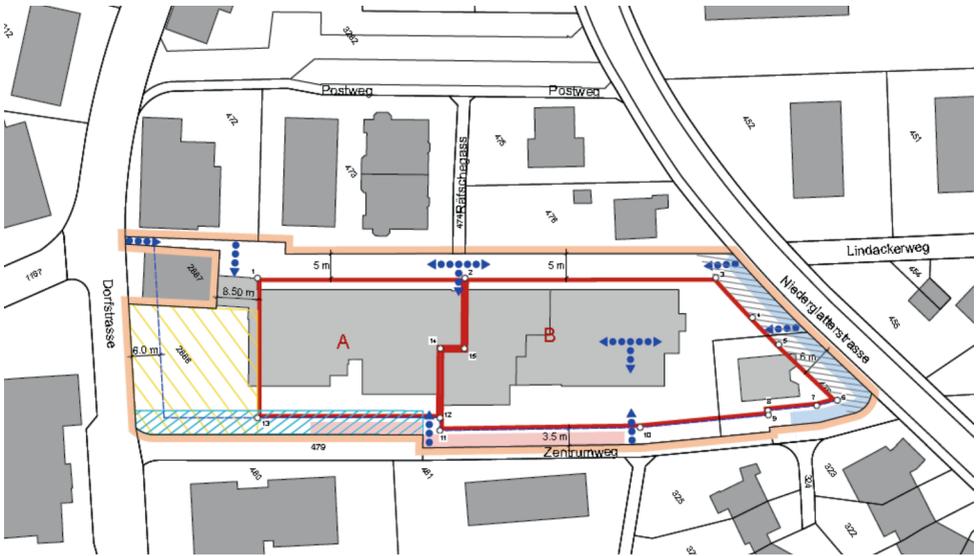
### *Planungsziele*

Aufgrund der grossen Bedeutung des betroffenen Areals für die Entwicklung des Dorfcentrums der Gemeinde wurden die Bau- und Planungskommission und der Gemeinderat frühzeitig in das Verfahren einbezogen. Mit dem nun vorliegenden privaten Gestaltungsplan «Zentrumweg» werden zusammengefasst folgende Ziele angestrebt:

- Planungsrechtliche Grundlage für die Neubauten auf dem Areal Haslimärt schaffen;
- Schrittweise Transformation des Areals unter Berücksichtigung einer optimalen gestalterischen Einpassung ermöglichen;
- Qualitätsvolle Innenentwicklung des Dorfkerns im Sinne des häuslicherischen Umgangs mit dem Boden ermöglichen;
- Hochwertigen Wohn- und Gewerberaum im Zentrum der Gemeinde Niederhasli fördern und sicherstellen;
- Parzellenübergreifend koordinierte Gestaltung der Freiräume, insbesondere des zentralen Dorfplatzes, welcher dem Ort eine unverwechselbare Identität gibt, zur Adressbildung beiträgt und eine hohe Aufenthaltsqualität aufweist;
- Erschliessung der verschiedenen Verkehrsteilnehmer gemäss den Ansprüchen des umgebenden Quartiers optimieren.

### *Situation*

Das Gebiet des Gestaltungsplans umfasst das im Eigentum der UBS Fund Management (Switzerland) AG befindliche Grundstück Kat. Nr. 2886 mit einer Fläche von 4'789 m<sup>2</sup> sowie das gemeindeeigene und vom Gemeinderat zum Verkauf angebotene Grundstück Kat. Nr. 478 mit einer Fläche von 519 m<sup>2</sup> zwischen der Dorfstrasse, dem Zentrumweg, der Niederglatterstrasse und der Rätscgegass im Dorfczentrum von Niederhasli.



Situationsplan Gestaltungsplan «Zentrumweg»

### Gestaltungsplanvorschriften

Neben einem Übersichtsplan und einem Planungsbericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) umfasst das Gestaltungsplandossier konkrete Vorschriften, welche nach erfolgtem Erlass des Planungsinstruments im Sinne von § 85 PBG öffentlich-rechtliche Wirkung erlangen. Diese sind unterteilt in verschiedene Abschnitte und lauten neben allgemeinen Bestimmungen wie folgt:

#### Art. 4 Baubereiche

- 1 Die Begrenzungen der Baubereiche gelten als Baulinien.
- 2 Innerhalb der Baubereiche gilt ein minimaler Gebäudeabstand von 5.00 Metern.
- 3 Hochbauten sind ausschliesslich innerhalb der bezeichneten Baubereiche zulässig. Davon ausgenommen sind:
  - besondere Gebäude gemäss § 4 Abs. 6,
  - Einhausungen der Zufahrt zur unterirdischen Parkieranlage, Notausstiege und Leitungskanäle.
- 4 Im Baubereich A sind maximal zwei, im Baubereich B maximal vier Hauptbauten zulässig.
- 5 Die Hauptbauten im Baubereich B sind ungefähr parallel zum Zentrumweg auszurichten.
- 6 Besondere Gebäude gemäss § 273 PBG sind unter Beachtung der kommunalen und kantonalen Abstandsvorschriften auch ausserhalb der Baubereiche zulässig, soweit sie gemeinschaftlichen Zwecken dienen (Velounterstände, Pavillons usw.).
- 7 An der Nordostfassade der Liegenschaft Kat. Nr. 2887 dürfen auskragende Bauteile wie Balkone bis zu 2.00 Meter in den Gestaltungsplanperimeter hineinragen.

### *Art. 5 Abmessung der Gebäude*

- <sup>1</sup> Im Baubereich A sind maximal 5 Geschosse (inkl. Attika) möglich. Die maximale Gesamthöhe beträgt 17.00 Meter. Die Gebäudelänge und -breite ist frei.
- <sup>2</sup> Im Baubereich B richten sich die Abmessung der Gebäude nach den Bestimmungen der Kernzone 3 der aktuell geltenden BZO.

### *Art. 6 Balkone*

Im Baubereich A dürfen auskragende Bauteile (z.B. Balkone) die Baubegrenzungslinien auf allen Seiten, ausser gegen Nordwesten, um bis zu 2.50 Meter überragen. Von der Drittelsregel gemäss § 260 Abs. 3 PBG kann abgewichen werden.

### *Art. 7 Arkaden*

Im Baubereich A sind erdgeschossige Einzüge gegen den Zentrumweg und gegen den Dorfplatz zulässig.

### *Art. 8 Dachform*

Im Baubereich A ist ein Schrägdach mit freier Dacheindeckung möglich, es muss sich jedoch im Sinne von § 71 PBG besonders gut in das bestehende Ortsbild einfügen.

### *Art. 9 Messweise der Gebäudehöhe*

Die Höhenkote für den gewachsenen Boden wird auf 421.90 M.ü.M. festgelegt.

### *Art. 10 Unterirdische Bauten*

- <sup>1</sup> Unterirdische Gebäude dürfen auch ausserhalb der Baubereiche erstellt werden. Der gemäss BZO nötige Grenzabstand gegenüber Strassen und Wegen gilt gegenüber dem Zentrumweg nicht.
- <sup>2</sup> Sie dürfen mit Ausnahme der technisch bedingten Teile wie z.B. Entlüftung und Rampen den gestalteten Boden nicht überragen und sind gut in die Umgebung einzupassen.

### *Art. 11 Nutzungen*

Zugelassen sind folgende Nutzungen:

- Wohnen
- Gewerbebetriebe (auch mässig störende)
- Dienstleistung

### *Art. 12 Publikumsorientierte Nutzungen*

- <sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Belebung des Dorfplatzes sind im Baubereich A mindestens 800 m<sup>2</sup> (GF) Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung vorzusehen.
- <sup>2</sup> Diese Flächen sind möglichst im Erdgeschoss anzuordnen.
- <sup>3</sup> Die lichte Höhe im Erdgeschoss muss mindestens 3.50 Meter betragen.

### *Art. 13 Altersgerechtes Bauen*

Einzelne Wohnungen müssen mit einfachen Mitteln an die Anliegen Pflegebedürftiger angepasst werden können.

#### *Art. 14 Dorfplatz*

- <sup>1</sup> Im gemäss Situationsplan bezeichneten Bereich gegenüber der Dorfstrasse ist ein öffentlich nutzbarer, sehr gut gestalteter Dorfplatz herzurichten.
- <sup>2</sup> Nach der Erstellung des Dorfplatzes erfolgen der Unterhalt und die Erneuerung durch die Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Nutzung des Dorfplatzes durch angrenzende Gewerbebetriebe ist zulässig. Die öffentliche Nutzung als Dorfplatz hat Vorrang.
- <sup>4</sup> Der Dorfplatz ist im Sinne einer guten Zugänglichkeit zur Dorfstrasse und zum Zentrumweg hin möglichst ebenerdig zu gestalten.

#### *Art. 15 Spiel- und Ruheflächen*

- <sup>1</sup> Im Baubereich B sind die Flächen, welche nicht mit oberirdischen Gebäuden überstellt sind, mindestens zu einem Drittel zu begrünen oder entsprechend der Art der Überbauung als Aufenthalts-, Spiel-, Ruhe- oder Freizeitfläche herzurichten.
- <sup>2</sup> Auf der massgeblichen Grundfläche der Grundstücke, abzüglich der Fläche des Dorfplatzes, sind gemäss Art. 30 der Bauordnung der Gemeinde Niederhasli insgesamt mindestens 20 % der Fläche als Kinderspielplätze und Ruheflächen zu gestalten.

#### *Art. 16 Umgebungsplan*

- <sup>1</sup> Mit dem Baugesuch ist ein detaillierter Umgebungsplan einzureichen.
- <sup>2</sup> Folgende Inhalte sind aufzuzeigen:
  - Gestaltung und Ausstattung von Spiel- und Aufenthaltsbereichen
  - Bepflanzung und Möblierung
  - Gestaltung des arealinternen Fusswegnetzes
  - Gestaltung der oberirdischen Parkfelder und Velo-Abstellplätze
  - Dimensionierung und Gestaltung der zentralen Entsorgungsstellen
  - Zonierung in private und gemeinschaftliche Aussenräume
  - Umgang mit Oberflächenwasser
  - Gestaltung des Dorfplatzes
  - Anschlussbereiche zu weiteren Etappen

#### *Art. 17 Grundsatz*

- <sup>1</sup> Bauten, Anlagen und Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen Umgebung so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung im Sinne von § 71 PBG erreicht wird.
- <sup>2</sup> Ist Art. 17 Abs. 1 eingehalten, darf von den Gestaltungsvorschriften der Kernzone 3 (Art. 6–12 BZO) abgewichen werden.
- <sup>3</sup> Diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben.

#### *Art. 18 Schutzobjekte*

Auf Schutzobjekte im direkten Umfeld des Areals ist in der Gestaltung der Bauten in angemessener Form Rücksicht zu nehmen.

### *Art. 19 Erschliessung und unterirdische Parkierung für Motorfahrzeuge*

- <sup>1</sup> Die Haupteerschliessung für den motorisierten Individualverkehr erfolgt weiterhin ab der Niederglatterstrasse.
- <sup>2</sup> Es ist ein Bereich für Zu- und Wegfahrt von maximal 7.00 Meter Breite zulässig.
- <sup>3</sup> Die Parkplatzzahl bemisst sich nach Art. 28 BZO. Sie kann gemäss der Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen reduziert werden (Gütekategorie D Bewohner 85 %, Beschäftigte 60 % Kunden 70 %).
- <sup>4</sup> Im Zusammenhang mit einem Mobilitätskonzept sind weitere Reduktionen möglich.

### *Art. 20 Unterirdischer Zugang zu Kat. Nr. 480 / 481*

Zulasten des Grundstücks mit dem Baubereich A+B wird zugunsten der Grundstücke Kat. Nrn. 480 und 481 eine Gewährung zur Mitnutzung der Zufahrt und ein Recht zur Realisierung eines Durchgangs zu einer, zu einem späteren Zeitpunkt zu realisierenden, unterirdischen Tiefgarage gewährt.

### *Art. 21 Oberirdische Parkierung für Motorfahrzeuge*

- <sup>1</sup> Im Bereich gemäss Situationsplan sind oberirdische Parkplätze vorzusehen, welche Teil der öffentlichen Parkierung der Gemeinde Niederhasli sind.
- <sup>2</sup> Diese Parkplätze werden zu den Pflichtparkplätzen für Kunden der Gewerbenutzung im Baubereich A angerechnet.
- <sup>3</sup> Sie sind so auszugestalten, dass sie sich gut in den Dorfplatz integrieren.
- <sup>4</sup> Weitere oberirdische Abstellplätze sind nur als Besucherparkplätze oder für besondere Zwecke wie Mobility, Elektroautos zulässig.

### *Art. 22 Wegverbindungen*

Die genaue Führung der im Situationsplan bezeichneten Wegverbindungen ist im Umgebungsplan gemäss Art. 16 festzulegen. Sie sind barrierefrei und funktionsgerecht in das Umgebungsplan-Konzept zu integrieren und als solche dauerhaft zu gewährleisten.

### *Art. 23 Abstellplätze für Fahrräder, Kinderwagen und dergleichen*

In der Nähe des Hauseingangs sind genügend grosse, gut zugängliche Abstellflächen für Fahrräder, Kinderwagen etc. bereitzustellen. Die Anzahl Veloabstellplätze richtet sich nach der VSS Norm 640 065.

### *Art. 24 Energie*

Die Gebäude sind nach Minergie-P-Standard zu erstellen oder es sind auf der Basis eines umfassenden Energiekonzepts Massnahmen mit einer zumindest gleichwertigen energetischen Wirkung umzusetzen.

### *Art. 25 Entsorgung*

Die Abfallentsorgung hat zentralisiert zu erfolgen. Die entsprechenden Einrichtungen sind nach Möglichkeit in ein Gebäude zu integrieren.

### *Art. 26 Etappen*

- <sup>1</sup> Die Baufelder A und B können unabhängig voneinander in zwei Etappen entwickelt werden.
- <sup>2</sup> Im Rahmen der ersten Etappe ist darzulegen, wie die Erschliessung der Folgeetappe erfolgt.

### *Art. 27 Übergangslösungen*

Der Gemeinderat kann unter sichernden Nebenbestimmungen den jeweiligen Verhältnissen angepasste Übergangslösungen in Folge der Etappierung bewilligen. Diese haben die Voraussetzungen von § 220 PBG zu erfüllen und sind zu befristen.

### *Art. 28 Inkrafttreten und Änderungen*

Der Gestaltungsplan «Zentrumweg» wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung gültig. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist zu publizieren.

### *Kosten*

Durch den Gestaltungsplan «Zentrumweg», Niederhasli, fallen bei der politischen Gemeinde unmittelbar keine direkten Kosten an.

### *Schlussbemerkungen*

Mit dem Gestaltungsplan bietet sich für die Gemeinde die Gelegenheit, ein gestalterisch vielfach attraktiveres Dorfzentrum zu erhalten. Die Durchwegung des Areals ab dem Postweg der Dorfstrasse und der Niederglatterstrasse wird verbessert. Während im Baubereich B hochwertiger Wohnraum mit Grünraum realisiert wird, wertet der Wohn- und Gewerbebau beim Dorfplatz den Standort für Gewerbetreibende markant auf. Zudem wird die Nutzung des leicht vergrößerten Dorfplatzes klar geregelt. Mit der Möglichkeit eines unterirdischen Zugangs über die Niederglatterstrasse sichert sich die politische Gemeinde eine spätere Erschliessung der Gemeindegundstücke. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem privaten Gestaltungsplan «Zentrumweg» zuzustimmen.

## **Traktandum 5**

### **Genehmigung Totalrevision Personalverordnung (PVO)**

#### **Antrag**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 10 Ziffer 12 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Die neue Personalverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli wird in der Fassung vom 15. März 2018 genehmigt.
2. Im Sinne des Anhangs zur Revisionsvorlage wird Art. 4 der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Niederhasli vom 1. Januar 2008 entsprechend angepasst.
3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

#### **Weisung**

##### *Ausgangslage*

Die aktuelle Personalverordnung der Gemeinde Niederhasli stammt aus dem Jahr 2007. Die kommunale Bestimmung wurde damals im Rahmen der Zusammenführung der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde zu einer Einheitsgemeinde erlassen. Inzwischen sind zehn Jahre verstrichen und aufgrund verschiedener Anpassungen übergeordneter Gesetze auf kantonaler Ebene sind diverse Artikel obsolet geworden. Auch aus anderen Gründen drängt sich nach dieser Zeit eine Aktualisierung der Personalbestimmungen auf.

##### *Wichtigste Anpassungen*

Seit der Reorganisation des Betreibungswesens und der Neuordnung der Entlöhnung und Stellung der Friedensrichter im Jahr 2010 bedarf es keiner Regelungen mehr für diese damals noch vom Volk gewählten Beamtenpositionen. Das Friedensrichteramt wird zwar weiterhin mittels Volkswahl besetzt. Die Entlöhnung und die weiteren Rahmenbedingungen dieses Amtes lassen sich jedoch besser in der Entschädigungsverordnung und deren Ausführungsbestimmungen regeln.

Ebenso drängt sich auf Verordnungsebene die Aufhebung der bisherigen Dreiteilung des Gemeindepersonals in die Bereiche Verwaltung, Liegenschaften und Primarschule auf. Die Bestimmungen in der aktuellen sowie auch in der neuen Gemeindeordnung machen das Übertragen von Anstellungskompetenzen an die Schulpflege und die Liegenschaftenkommission möglich. Die Einflussnahme dieser Behörden auf einzelne Personalauswahlverfahren kann damit weiterhin gebührend gewährleistet bleiben.

Das Vorhandensein einer übersichtlichen und verständlichen gemeindeeigenen Personalbestimmung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt, so dass an dieser Form auch künftig festgehalten werden soll. Auch die revidierte Personalverordnung soll sich inhaltlich weitgehend an die kantonalen Bestimmungen anlehnen. So ist der Wortlaut der meisten Artikel weiterhin identisch mit dem kantonalen Personalgesetz, der zugehörigen Personalverordnung und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Einzelne Bestimmungen sollen im kommunalen Regelwerk jedoch aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung ersatzlos gestrichen, andere wiederum sinngemäss ergänzt werden.

Um die Rolle des Gemeinderats als oberstes Führungsorgan des Gemeindepersonals zu stärken, soll die Kompetenz zur Regelung detaillierter Anstellungsbedingungen, wie beispielsweise die Regelung von Ferien, Dienstaltersgeschenken oder Kündigungsfristen, neu dem Gemeinderat übertragen werden. Diese und weitere Regelungen soll der Gemeinderat neu in den Ausführungsbestimmungen und weiteren Erlassen selbstständig und damit auch flexibler bestimmen können. Damit wird die Rolle der Gemeinde Niederhasli als attraktive Arbeitgeberin auf dem Arbeitsmarkt gestärkt. Die revidierte Personalverordnung soll wichtige Grundlage bieten, um qualifiziertes Personal beschäftigen und rekrutieren zu können, welches den in allen Bereichen stets wachsenden Anforderungen gerecht werden kann.

#### *Revisionsverfahren*

Nach Art. 10 Ziffer 12 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für den Erlass oder die Änderung der Personalverordnung. Der Gemeinderat hat den Revisionsprozess im Frühjahr 2017 lanciert. Die Revisionsvorlage wurde im Februar 2018 der Primarschulpflege und der Liegenschaftenkommission als weitere Anstellungsbehörden sowie dem Gemeindepersonal zur Vernehmlassung unterbreitet. Vorbehältlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten sollen dann im Nachgang die Ausführungsbestimmungen durch den Gemeinderat neu festgesetzt werden. Die Inkraftsetzung der vollständig erneuerten Personalbestimmungen ist per 1. Januar 2019 geplant.

#### *Schlussbemerkungen*

Die Vorlage zur Totalrevision der kommunalen Personalverordnung ist das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung zwischen den Anliegen der Gemeinde Niederhasli als Arbeitgeberin und den Bedürfnissen der Angestellten. Die Verordnung bietet ergänzend zum kantonalen Personalrecht optimale Voraussetzungen, um als Gemeinde der Rolle als attraktive Arbeitgeberin gerecht zu werden. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Personalverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli zu genehmigen.

## **Personalverordnung**

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 Ziffer 12 der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **A. Geltungsbereich**

##### **Art 1. Allgemeines**

Dieser Verordnung untersteht das Personal der politischen Gemeinde Niederhasli.

##### **Art 2. Behörden im Nebenamt**

Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, dem Friedensrichteramt, den Angehörigen der Feuerwehr sowie Funktionären richten sich nach der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung/EVO).

##### **Art 3. Geltung des kantonalen Rechts**

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

##### **Art. 4 Besondere Dienstverhältnisse**

Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für:

- a) Lehrverhältnisse,
- b) stundenweise Beschäftigungen,
- c) Aushilfsdienstverhältnisse.

#### **B. Begriffe**

##### **Art. 5 Angestellte**

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der politischen Gemeinde Niederhasli stehen.

##### **Art. 6 Anstellungs- und Kündigungsinstanz**

<sup>1</sup> Die Anstellung und Kündigung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen, durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Anstellungs- und Kündigungscompetenz kann von ihm delegiert werden.

## **C. Personalpolitik**

### **Art. 7 Grundsätze**

Der Gemeinderat kann Grundsätze der Personalpolitik erlassen.

## **II. Arbeitsverhältnis**

### **A. Grundsätzliches**

#### **Art. 8 Rechtsnatur**

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlichrechtlich.

#### **Art. 9 Personelle Ressourcen**

Die personellen Ressourcen werden durch den Gemeinderat im Rahmen des genehmigten Budgets festgelegt.

### **B. Begründung**

#### **Art. 10 Zuständigkeit**

Das Anstellungsverhältnis wird durch die zuständige Instanz begründet.

#### **Art. 11 Stellenausschreibung**

Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben. Die Stellenbesetzung auf dem Berufungsweg ist zulässig.

#### **Art. 12 Entstehung des Arbeitsverhältnisses**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.

<sup>2</sup> Es kann in begründeten Fällen (insbesondere für Lehrverhältnisse) mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohns, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.

#### **Art. 13 Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen**

Sofern die Gemeinde von Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen verlangt, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis begründet.

## C. Dauer

### Art. 14 Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

<sup>2</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse sind im Rahmen des kantonalen Rechts zulässig.

<sup>3</sup> Alle diesem Gesetz unterstehenden Arbeitsverhältnisse, ungeachtet des Beschäftigungsgrads, werden für die Berechnung der Dienstjahre berücksichtigt. Lehrverhältnisse, unbezahlte Urlaube, soweit sie insgesamt sechs Monate übersteigen, sowie Verlängerungen der Arbeitsverhältnisse an Stelle einer Abfindung werden nicht angerechnet.

### Art. 15 Probezeit

Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.

## D. Änderung des Arbeitsverhältnisses

### Art. 16 Versetzung

Angestellte können unter Beibehaltung des bisherigen Lohns an einen anderen Arbeitsplatz versetzt oder es können ihnen andere ihrer Ausbildung und Eignung entsprechende zumutbare Tätigkeiten zugewiesen werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist dabei Rücksicht zu nehmen.

### Art. 17 Zuweisung anderer Arbeit

Angestellten kann, wenn es der Dienst oder der wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert, unter Beibehaltung des bisherigen Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist sowie im Rahmen der Zumutbarkeit andere Arbeit zugewiesen werden.

### Art. 18 Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup> Angestellte können von der Anstellungsinstanz jederzeit vorsorglich im Amt eingestellt werden, wenn

- a) genügend Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen,
- b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist,
- c) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

<sup>2</sup> Die Anordnung ist unverzüglich dem Gemeinderat, sofern sie nicht von diesem selbst verfügt worden ist, zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Gemeinderat entscheidet über Weiterausrichtung, Kürzung oder Entzug des Lohns.

## **E. Beendigung**

### **Art. 19 Beendigungsgründe**

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung,
- c) fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen,
- d) Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen,
- e) Entlassung invaliditätshalber,
- f) Altersrücktritt,
- g) Entlassung altershalber,
- h) Erreichen der Altersgrenze,
- i) Tod.

### **Art. 20 Kündigung**

Der Gemeinderat regelt die Fristen zur Kündigung von Arbeitsverhältnissen.

### **Art. 21 Kündigungsschutz**

Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt. Innerhalb der Kündigungsfristen kann der oder die Angestellte eine Begründung verlangen, andernfalls wird das Recht auf Anfechtung verwirkt. In der Kündigung ist auf den Begründungsanspruch und die Verwirkungsfolgen hinzuweisen.

### **Art. 22 Kündigung im Zusammenhang mit der Leistung und dem Verhalten**

<sup>1</sup> Bevor die Anstellungsinstanz eine Kündigung aufgrund mangelnder Leistung oder unbefriedigendem Verhalten ausspricht, räumt sie dem oder der Angestellten eine angemessene Bewährungsfrist von längstens sechs Monaten ein. Von einer Bewährungsfrist kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass sie ihren Zweck nicht erfüllen kann.

<sup>2</sup> Vorwürfe, die zu einer Kündigung Anlass geben, müssen durch eine Mitarbeiterbeurteilung oder durch ein gleichwertiges Verfahren belegt werden.

### **Art. 23 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseitig ohne Einhaltung von Fristen jederzeit aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt schriftlich und mit Begründung.

<sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

<sup>3</sup> Tatbestand und Rechtsfolgen der fristlosen Auflösung richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

## **Art. 24 Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann in gegenseitigem Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung beendet werden.

<sup>2</sup> Eine Abfindung kann bis zum Höchstbetrag gemäss kantonalem Recht ausgerichtet werden.

## **Art. 25 Altersrücktritt**

Angestellte können ab dem vollendeten 60. Altersjahr den Altersrücktritt erklären. Damit verbundene vorsorgerechtliche Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

## **Art. 26 Erreichen der Altersgrenze**

<sup>1</sup> Die Altersgrenzen werden vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis endet am Ende des Monats, in welchem Angestellte das Altersjahr der Altersgrenze vollenden. Bei Lehrpersonen der Volksschule endet das Arbeitsverhältnis am Ende des Schuljahrs.

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann nach Erreichen der Altersgrenze eine befristete Wiederanstellung vereinbart werden.

## **Art. 27 Leistungen bei Beendigung infolge Invalidität, Altersrücktritt und Tod**

Die Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

## **Art. 28 Ablauf der befristeten Anstellung**

<sup>1</sup> Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung.

<sup>2</sup> Besteht die Absicht, das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umzuwandeln, so teilt dies die Gemeinde der betroffenen Person rechtzeitig mit.

## **Art. 29 Abfindung**

<sup>1</sup> Angestellte mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Gemeinde und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung gemäss den kantonalen Personalbestimmungen sofern sie mindestens 35-jährig sind.

<sup>2</sup> Die Abfindung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **III. Rechte und Pflichten der Angestellten**

#### **A. Rechte**

##### **Art. 30 Schutz der Persönlichkeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinde achtet die Persönlichkeit der Angestellten und schützt sie. Sie nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht.

<sup>2</sup> Sie trifft die zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität ihrer Angestellten erforderlichen Massnahmen.

##### **Art. 31 Case Management**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann gesundheitlich beeinträchtigten Angestellten im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht ein Case Management anbieten.

<sup>2</sup> Ziele des Case Management sind die rasche Rückkehr an den bisherigen oder einen neuen Arbeitsplatz und die Verhinderung einer ganzen oder teilweisen Invalidität.

<sup>3</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach dem kantonalen Recht.

##### **Art. 32 Lohn**

<sup>1</sup> Die Besoldung des Personals wird durch den Gemeinderat festgelegt. Dieser definiert auch das grundlegende Lohnsystem.

<sup>2</sup> Der Lohn bildet grundsätzlich das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit.

<sup>3</sup> Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.

##### **Art. 33 Generelle Lohnanpassungen**

Die für das Personal des Kantons Zürich anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Gemeinde.

##### **Art. 34 Individuelle Lohnanpassung**

Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat.

##### **Art. 35 Einmalzulagen und Anreize**

Der Gemeinderat kann besondere Leistungen auch ausserhalb des Budgets mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.

**Art. 36 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen**

<sup>1</sup> Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohns und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.

<sup>2</sup> Für Teilzeitangestellte kann der Gemeinderat pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entschädigungen für Urlaub, Ferien, Freitage oder Dienstaltersgeschenke etc. eingerechnet sind.

**Art. 37 Zulagen**

<sup>1</sup> Teuerungs- und Familienzulagen werden den Angestellten in der Regel im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für sein Personal ausrichtet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Zulagen gewähren.

**Art. 38 Dienstaltersgeschenk**

Den Angestellten werden für ihre treue Tätigkeit im Dienste der Gemeinde Dienstaltersgeschenke ausgerichtet. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen.

**Art. 39 Hausämter**

Die Schulpflege beschliesst über die Schaffung und Entschädigung der notwendigen Hausämter.

**Art. 40 Ersatz von Auslagen**

Für dienstliche Verpflichtungen werden den Angestellten die notwendigen Spesen ersetzt. Der Gemeinderat kann Spesenpauschalen festlegen.

**Art. 41 Vereinsfreiheit**

Die Vereinsfreiheit der Angestellten ist im Rahmen des Verfassungsrechts gewährleistet, insbesondere das Recht, Personalverbände zu gründen und ihnen anzugehören.

**Art. 42 Mitarbeiterbeurteilungen**

<sup>1</sup> Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

**Art. 43 Zeugnis**

<sup>1</sup> Die Angestellten können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

<sup>2</sup> Auf besonderes Verlangen der Angestellten hat sich das Zeugnis auf Angaben über die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses zu beschränken.

## **B. Pflichten**

### **Art. 44 Grundsatz**

Die Angestellten haben sich loyal zu verhalten, die ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich auszuführen und die Interessen der Gemeinde in guten Treuen zu wahren.

### **Art. 45 Annahme von Geschenken**

<sup>1</sup> Angestellte dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert.

### **Art. 46 Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup> Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

### **Art. 47 Arbeitszeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit und deren Einteilung.

<sup>2</sup> Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst sowie Abendsitzungen des Personals.

### **Art. 48 Nebenbeschäftigung**

<sup>1</sup> Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die Übernahme von bedeutenden Mandaten oder die Beteiligung an Unternehmungen sind nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Der Gemeinderat ist über die Nebenbeschäftigung oder Mandatsübernahme zu orientieren.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

### **Art. 49 Öffentliche Ämter**

<sup>1</sup> Angestellte, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies der vorgesetzten Stelle. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

### **Art. 50 Vertrauensärztliche Untersuchung**

Die Angestellten können verpflichtet werden, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

## **C. Ferien, Urlaub**

### **Art. 51 Arbeitsfreie Tage**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Ruhetage, die arbeitsfreien Tage sowie die bezahlten Urlaubstage.

<sup>2</sup> Er legt den Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen fest.

<sup>3</sup> Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

### **Art. 52 Ferienanspruch**

Der Gemeinderat regelt den Ferienanspruch der Angestellten sowie weitere Einzelheiten des Ferienbezugs.

### **Art. 53 Familie, Weiterbildung**

Der Gemeinderat regelt den Anspruch der weiblichen Angestellten auf bezahlten Mutterschaftsurlaub sowie die Gewährung von bezahltem und unbezahltem Urlaub von Angestellten, insbesondere im Zusammenhang mit familiären Verpflichtungen, Elternschaft und Weiterbildung.

### **Art. 54 Abwesenheit wegen Krankheit und Unfall**

<sup>1</sup> Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. Der Gemeinderat regelt die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Vorschriften über die weiteren Pflichten der Angestellten bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall sowie über das Verfahren bei Krankmeldung erlassen.

## **IV. Personalakten und Datenschutz**

### **Art. 55 Datenschutz**

Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

## **V. Versicherungen und berufliche Vorsorge**

### **Art. 56 Unfallversicherung**

Die Angestellten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Der Gemeinderat regelt die Kostenbeteiligungen zwischen Gemeinde und Angestellten.

### **Art. 57 Lohnfortzahlung**

Die Lohnfortzahlung richtet sich nach kantonalem Recht.

### **Art. 58 Berufliche Vorsorge**

Die Angestellten werden nach den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse der Gemeinde aufgenommen. Der Gemeinderat und ein Personalausschuss bestimmen die Pensionskasse.

## **VI. Rechtsschutz**

### **Art. 59 Rechtsmittelbelehrung**

Personalrechtliche Anordnungen sind in der Regel mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **Art. 60 Anhörungsrecht**

<sup>1</sup> Die Angestellten sind vor Erlass einer sie belastenden Verfügung anzuhören.

<sup>2</sup> Von der vorgängigen Anhörung kann abgesehen werden, wenn ein sofortiger Entscheid im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Anhörung ist so bald wie möglich nachzuholen.

### **Art. 61 Weiterzug personalrechtlicher Entscheide**

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen durch das Gemeindepersonal nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

## **Art. 62 Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen**

Die Gemeinde schützt ihre Angestellten nach Massgabe der für das Personal des Kantons Zürich geltenden Bestimmungen vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 63 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

### **Art. 64 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Personalverordnung vom 11. Juni 2007 aufgehoben.

### **Art. 65 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die vorstehenden Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Sofern bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die Bestimmungen dieser Verordnung vor.

<sup>2</sup> Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

## **Anhang**

Das nachstehende Gesetz wird wie folgt geändert:

### **Entschädigungsverordnung der Gemeinde Niederhasli vom 1. Januar 2008**

#### **Art. 4 Weitere Entschädigungen**

Die Entschädigungen für

- die Mitglieder der weiteren Behörden und Kommissionen
- *den Friedensrichter*
- die Mitglieder der Ausschüsse
- die Mitglieder des Wahlbüros und der beigezogenen Hilfskräfte
- die Funktionäre der Feuerwehr und des Zivilschutzes (inkl. Sold) und für
- die übrigen nebenamtlichen Funktionäre,

werden vom Gemeinderat festgelegt.

